

Muster DrugChecking-VO

P r ä a m b e l

Diese Verordnung bezweckt die Förderung der öffentlichen Gesundheit und der Prävention drohender Gesundheitsgefahren. Sie soll einen Beitrag zur Schadensminimierung leisten und den Zugang zu sachkundiger Beratung und Unterstützung verbessern. Ziel ist es, mit Hilfe von Drugchecking-Angeboten eine frühzeitige Risikoerkennung und -minderung zu ermöglichen, um die Sicherheit der Konsumenten zu erhöhen und die Verbreitung gefährlicher Substanzen zu verringern sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zur Substanzsicherheit zu gewinnen.

§ 1 Anwendungsbereich und Zweck

- (1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen und Anforderungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von Drug-Checking-Modellvorhaben zur qualitativen und quantitativen chemischen Analyse von mitgeführten, nicht ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln (Drug-Checking-Modellvorhaben).
- (2) Drug-Checking-Modellvorhaben dienen der Substanzeanalyse, der Risikobewertung und gesundheitlichen Aufklärung über die Folgen des Konsums von Betäubungsmitteln für die die Betäubungsmittel besitzende Person. Durch Analysen und damit verbundener Beratung und Vermittlung in weiterführende Angebote der Suchthilfe und Suchtprävention soll die Gesundheit der die Betäubungsmittel besitzenden Person geschützt und der Konsum von Betäubungsmitteln risikominimiert werden. Die im Rahmen der Dokumentation zu erhebenden Daten dienen der gesundheitlichen Aufklärung, der Information der die Betäubungsmittel besitzenden Person sowie der wissenschaftlichen Begleitung des Drug-Checking-Modellvorhabens.

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung eines Drug-Checking-Modellvorhabens

Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium erteilt auf Antrag eine Erlaubnis zur Durchführung von Drug-Checking-Modellvorhaben nach § 10 b Abs. 1 BtMG, wenn die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Betriebszwecke verfolgt und die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen bei Antragstellung erfüllt werden.

§ 3 Verfahren der Erlaubniserteilung

- (1) Der Antrag zur Erlaubnis zur Durchführung von Drug-Checking-Modellvorhaben ist über den zuständigen Oberbürgermeister oder Landrat schriftlich an das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium zu richten.

- (2) Der Antrag muss enthalten:
1. Name und Anschrift des Trägers des Drug-Checking-Modellvorhabens.
 2. Name und Anschrift der im Sinne des § 5 Abs.1 verantwortlichen Leitung des Drug-Checking-Modellvorhabens.
 3. Nachweise über die erforderliche Sachkenntnis der Leitung des Drug-Checking-Modellvorhabens und deren Vertretung sowie Erklärungen darüber, dass sie die ihnen obliegenden Verpflichtungen erfüllen können.
 4. Führungszeugnisse nach dem Bundeszentralregistergesetz von der Leitung des Drug-Checking-Modellvorhabens, deren Vertretung und des Personals sowie die Versicherung des Trägers des Drug-Checking-Modellvorhabens über die persönliche Zuverlässigkeit dieser Personen.
 5. Darstellung der verwendeten zweckdienlichen sachlichen Ausstattung.
 6. Darstellung der Konzepte zur Gewährleistung einer Aufklärung über die Risiken des Konsums von Betäubungsmitteln einschließlich einer Beratung zum Zwecke der gesundheitlichen Risikominimierung beim Konsum sowie zur Vermittlung in weiterführende Angebote der Suchthilfe bei Bedarf seitens der Konsumierenden.
 7. Darstellung der Dokumentation der zur Untersuchung eingereichten Substanzen mit Untersuchungsergebnis und der angewandten Methode zur Ermöglichung der in § 10b Abs. 3 Satz 1 BtMG genannten gesundheitlichen Aufklärung und wissenschaftlichen Begleitung und zur Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse in öffentlichen substanzbezogenen Warnungen.
 8. Darstellung der Vorgaben zur Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs bei Verwahrung und Transport von zu untersuchenden Proben und zur Vernichtung der zu untersuchenden Proben nach Substanzanalyse.
 9. Darstellung eines Konzepts zur Zusammenarbeit mit den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden.

§ 4 Persönliche und fachliche Qualifikation

- (1) Während der Öffnungszeiten ist die ständige Anwesenheit von ausreichendem Fachpersonal zu gewährleisten. Die in der Erlaubnis zur Durchführung von Drug-Checking-Modellvorhaben zur qualitativen und quantitativen chemischen Analyse von mitgeführten, nicht ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln (Drug-Checking-Modellvorhaben) festgelegte Zahl und die Qualifikation der hierfür eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nicht unterschritten werden.
- (2) Dabei ist die fachliche Qualifikation aufgabenabhängig zu bestimmen. Es ist zu unterscheiden, ob das Personal für die Durchführung der Substanzanalyse, für die Aufklärung über die Risiken des Konsums von Betäubungsmitteln oder für die Beratung zur gesundheitlichen Risikominimierung zuständig ist.
- (3) Weiterhin sind in der Erlaubnis die Anforderungen an das Laborpersonal, die Möglichkeit der Delegation von Aufgaben sowie gegebenenfalls die Einweisung in die Nutzung von Schnelltests zu regeln.

- (4) Der Träger der Einrichtung hat die persönliche Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals zu gewährleisten.

§ 5 Sachkundige Person

- (1) Die Leitung des Drug-Checking-Modellvorhabens muss ebenfalls fachlich ausgebildet und zuverlässig sein. Sie ist verantwortlich für die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen, der Auflagen der Erlaubnisbehörde sowie der Anordnungen der Überwachungsbehörde (Verantwortlichkeit im Sinne des § 10b Abs. 2 Nr. 8 BtMG).
- (2) Der Träger des Drug-Checking-Modellvorhabens hat für die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Anforderungen Auflagen und Anordnungen Sorge zu tragen.

§ 6 Zweckdienliche Ausstattung und ihre Verwendung

- (1) Eine zweckdienliche Ausstattung eines Drug-Checking-Modellvorhabens setzt das Vorhandensein geeigneter analytischer Geräte und Instrumente zur qualitativen und quantitativen Analyse von Betäubungsmitteln, eine angemessene Laborinfrastruktur einschließlich ausreichender Arbeitsflächen, Lagermöglichkeiten und Entsorgungseinrichtungen sowie Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz des Personals und der analysierten Substanzen voraus.
- (2) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber haben sicherzustellen, dass die Ausstattung sach- und fachgerecht ist sowie regelmäßig gewartet, kalibriert und überprüft wird, um die Qualität und Zuverlässigkeit der Substanzanalysen sicherzustellen.
- (3) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat validierte Analysemethoden und Verfahren zu nutzen und dabei Qualitätskontrollstandards zur Gewährleistung reproduzierbarer Ergebnisse einzuhalten.

§ 7 Aufklärung und Beratung über gesundheitliche Risikominderung und Angebote der Suchthilfe

- (1) Im Rahmen des Drug-Checking-Modellvorhabens ist eine umfassende gesundheitliche Aufklärung durchzuführen und diese zu dokumentieren. Diese umfasst dabei mindestens die folgenden Inhalte:
 1. Informationen über die Risiken und Nebenwirkungen des Konsums von Betäubungsmitteln,
 2. Erläuterung der Auswirkungen auf die körperliche und psychische Gesundheit,
 3. Darstellung der langfristigen Folgen und Risiken des regelmäßigen oder übermäßigen Konsums,
 4. Aufklärung über Abhängigkeitspotenzial und zu erwartende Entzugserscheinungen
 5. Aufzeigen schadensmindernder Maßnahmen und risikominimierender Verhaltensweisen und
 6. Sensibilisierung für den verantwortungsvollen Umgang mit Betäubungsmitteln.

Die gesundheitliche Aufklärung erfolgt in einem vertraulichen und respektvollen Rahmen, der die Autonomie und Entscheidungsfreiheit der die Betäubungsmittel besitzenden Person berücksichtigt.

- (2) Das Personal hat über darüber hinaus jeweils bei Bedarf und in der im konkreten Einzelfall angemessenen Weise über weitergehende und ausstiegsorientierte Beratungs-, Behandlungs- und Therapieangebote zu informieren

§ 8 Überwachung

Die zuständige Überwachungsbehörde führt anlassbezogene Kontrollen durch, um die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis sowie der gegebenenfalls damit verbundenen Nebenbestimmungen sicherzustellen.

§ 9 Datenerfassung und Übermittlung

- (1) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat einen Erhebungsbogen zu erstellen und diesen in anonymisierter Form und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen elektronisch mit den nach Absatz 2 festgelegten Daten auszufüllen.
- (2) Folgende Informationen sind zu dokumentieren:
 1. Pseudonym der die Betäubungsmittel besitzenden Person,
 2. Alter und Geschlecht der die Betäubungsmittel besitzenden Person,
 3. Art und Herkunft der eingereichten Substanz, einschließlich ihrer deklarierten Wirksubstanz sowie ihrer Bezeichnung,
 4. die galenische Form der eingereichten Substanz einschließlich ihrer Dimensionen, ihres Gewichts, ihrer Farbe sowie sonstiger physikalischer Besonderheiten (zum Beispiel Logo, Bruchrillen),
 5. Ergebnisse der Substanzanalyse einschließlich Angaben zur Zusammensetzung, Reinheit, Stärke und gegebenenfalls identifizierten Beimischungen,
 6. Angaben zur angewandten Analysemethode und deren Validierung,
 7. Datum und Uhrzeit der Untersuchung,
 8. bei mobilem Drug-Checking zusätzlich den Ort der Untersuchung und die Art des Events,
 9. Beratungsinhalte einschließlich der Risikoaufklärung, gesundheitlichen Empfehlungen und gegebenenfalls vorgenommenen Weitervermittlung.

Zusätzlich ist die eingereichte Substanz fotografisch zu dokumentieren und dieses Foto dem jeweiligen Erhebungsbogen beizufügen.

- (3) Der Erhebungsbogen, mit Ausnahme der nach Absatz 2 Nummer 1 erhobenen Information, ist nach Aufforderung an den zuständigen Träger der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung des Drug-Checking-Modellvorhabens zu übermitteln.

- (4) Besteht nach einer Substanzanalyse aufgrund der Zusammensetzung oder der Reinheit oder der Stärke oder der Beimischungen die Gefahr von schweren Gesundheitsschäden, so hat die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hierüber unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren. Der Information sind die nach Absatz 2 Nummer 3 bis 8 erhobenen Informationen einschließlich des Fotos der eingereichten Substanz beizufügen. Zugleich hat die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber am Standort der durchgeführten Substanzanalyse eine öffentliche substanzbezogene Warnung bekanntzugeben. Darüber hinaus gibt auch die zuständige Behörde unverzüglich eine öffentliche substanzbezogene Warnung heraus.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am xx.xx.xxxx außer Kraft.

Erarbeitet im Auftrag der Integrativen Drogenhilfe durch:

RA Justine Diebel und RA Leo Teuter, Frankfurt